Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 15

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehr als 14 Tage sprechen sich nur 23 Aussteller (4%) aus. Eine etwas kürzere Dauer der Messe scheint also dem Willen der Mehrheit der Aussteller zu entsprechen.

Die Frage, ob es opportun wäre, eine Frühjahrs- und eine Herbstmesse zu veranstalten, ist in der Umfrage, den Erwartungen der Messeleitung gemäß, mit überwiegender Mehrheit (85% gegen 15%) im Sinne der vorläufigen Beibehaltung einer Frühjahrsmesse entschieden worden.

Eine ganze Anzahl weiterer Angelegenheiten ist mehr intern-organisatorischer Natur; zum Teil wurden sie auch bereits in unserem Berichte gestreift.

Dagegen sollen noch zwei Fragen, welche die weitere Oeffentlichkeit betreffen, kurz erwähnt werden, nämlich die Gründung der Genossenschaft „Schweizer Mustermesse" sowie der Bau des definitiven Messegebäudes.

Die Gründe, welche für den Betrieb der Mustermesse durch eine Genossenschaft sprechen, sind klar. Der Fortbestand des Unternehmens soll gesichert und der Ausbau nach privatwirtschaftlichen Prinzipien vorgenommen werden. Die ganze rechtliche und organisatorische Grundlage der Mustermesse ist nun definitiv festgelegt. Der Basler Großratsbeschluß vom 26. Februar 1920, der in Kraft erklärt worden ist, überträgt den Betrieb der Mustermesse der zu gründenden Genossenschaft. Am Genossenschaftskapital, das zirka 1 Million Franken betragen soll, beteiligt sich die Regierung durch Apport des Inventars im Werte von zirka 300,000 Fr., sowie durch Zeichnung von Anteilscheinen bis zum Betrage von 200,000 Fr. Voraussetzung ist aber, daß von den übrigen Interessenten ein Kapital von einer halben Million aufgebracht wird. Dieser Betrag wird nun in erfreulicher Weise bald erreicht sein. Die Gründung der Genossenschaft wird also im Herbst 1920 erfolgen können. Mit ihr tritt die Mustermesse in ein Stadium der Entwicklung, das für die Zukunft des Unternehmens von großer Bedeutung ist.

Neben der Gründung der Genossenschaft ist die Errichtung eines definitiven Messegebäudes eine Frage, welche für den Ausbau der Messe grundlegende Wichtigkeit hat. Hier soll nur nochmals betont werden, daß erst der ständige Messebau das Unternehmen konsolidieren und auf eine Basis stellen wird, die eine großzügige Entwicklung möglich macht. Das Messegebäude darf als produktive, im Interesse von Industrie und Gewerbe arbeitende Anlage bezeichnet werden. Wenn auch schlimme Zeitverhältnisse die Realisierung des Werkes erschweren, so wird doch die Sorge um die wirtschaftliche Zukunft, wenn diese richtig bewertet wird, die Durchführung der Aufgabe ermöglichen.

Der Zukunft der Mustermesse darf man, wie Herr Dir. W. Meile zum Schlusse schreibt, getrost entgegensehen. Wenn wir wieder etwas bessere Zeiten haben, wird die Messe dem ganzen Wirtschaftsleben noch größere Dienste leisten können als es bisher der Fall war. Diesem Kampf für eine bessere Zukunft gilt unsere Arbeit.

Zoll- und Handelsberichte

Ueber den schweizerischen Außenhandel im 1. Quartal 1920 sind kürzlich in der „N. Z. Z." von T. G. sehr bemerkenswerte Angaben gemacht worden. Es wird speziell darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr zum erstenmal mit 1050 Millionen, die Milliarde überschritt, die Ausfuhr dagegen den im 4. Quartal 1920 nur erst schwach markierten Rückschritt in viel stärkerem Maße fortgesetzt hat, indem ihr Wert von 1015 auf 866,4 Millionen Franken gesunken ist.

Im einzelnen weisen — wenn man das erste Quartal beider Jahre miteinander vergleicht, soweit es die Textilindustrie betrifft, namentlich die Kategorien Seide mit 218 gegen 89, Baumwolle mit 193 gegen 89 Millionen Franken Export einen ganz gewaltigen Zuwachs auf. Auch Schuhwaren mit 20 gegen 4, Konfektion mit 24 gegen 11½, Wolle mit 18½ gegen 1⅔, Strohgeflechte mit 13,7 gegen 10 Millionen Franken Export verzeichnen recht erhebliche Zunahme.

Mehr und wichtigeres als die Vergleichung mit dem ersten Quartal 1919 wie sie in dem vorliegenden neuesten Hefte der Handelsstatistik dargeboten wird, sagt die Vergleichung der Ergebnisse dieses ersten Quartals 1920 mit den unmittelbar vorhergehenden Quartalziffern 1919. Auch im neuen Jahre haben sich mehrere unserer wichtigsten Exporte bisher noch auf der vollen Höhe der letzten starken Uebergangsquartale halten können. So die Stickerei mit 108,6 gegen 104,2 Millionen, Seidenband steht mit 35¾ Millionen um 7,6 Millionen Franken über dem Rekord des 4. Quartals 1919. Die Strohwaren halten diesem Posten mit 14,6 gegen 14,8 Millionen gerade noch die Wage. Von den übrigen industriellen Exporten kommen einzelne ihrem bisherigen Maximum bis auf wenige Prozente wiederum nahe. So die Seidenstoffe mit 126 gegen 131 und 150 Millionen in den vorherigen zwei Quartalen und die Schappe mit 15⅔ gegen 17½ Millionen, die meisten weisen aber doch stärkere Rückgänge auf. Vor allem ist der Export von Baumwollgeweben von 126 und 100½ in den beiden letzten Quartalen 1919 wieder auf 63 Millionen abgefallen. Baumwollgarne gehen ebenso von 28⅓ und 25½ auf 17 Millionen zurück, Wollgewebe von 19⅔ auf 8½, Wirkwaren von 22 und 18⅓ auf 15,6 Millionen, Schuhwaren von 22 und 20 auf nicht mehr ganz 16 Millionen. Nimmt man dazu den Rückgang des mehr nur schweizerischen Zwischenhandel entstammenden Rohseidenexports von 24,6 auf 17½ Millionen, so sind die Hauptelemente, die den gesamten Rückgang der Ausfuhr von 1015 im vierten Quartal 1919 auf die 866,4 Millionen des ersten Quartals 1920 bedingen, so ziemlich beieinander. Der Rückgang betrifft hauptsächlich den Absatz nach Deutschland und den neuen Ostmächten, wohin die Schweiz letztes Jahr in dem ersten Ueberschwall nach Beseitigung der Blockade viel zu viel Ware geworfen hat.

Förderung der Außenhandelsinteressen in Großbritannien. Federation of British Industries. Die Förderung der Industrie- und Handelsinteressen gehören heute zu den wichtigsten Aufgaben aller Länder. Die Exportnummer der „N. Z. Z." weist speziell auf die Maßnahmen hin, die in dieser Beziehung in England getroffen werden. Sie sind so sehr beachtenswert, daß auch hier anschließend darauf hingewiesen werden soll. Neben den Ausbau des Konsularnetzes und die Schaffung eines leistungsfähigen sogenannten Commercial Diplomatic Service tritt seit einigen Jahren in Großbritannien noch die Tätigkeit einer mächtigen privaten Organisation, welche die Förderung der Außenhandelsinteressen der britischen Industrie ebenfalls als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet.

Die Federation of British Industries, die eine Vereinigung britischer Industrieller und Produzenten ist, umfaßt, obwohl sie erst im Jahre 1916 gegründet wurde, heute schon den größten Teil der Vertreter der Industrie und insbesondere fast alle grossen und kapitalstarken Unternehmen im gesamten Vereinigten Königreiche. Die Zahl der in ihr vereinigten Firmen betrug bereits im Vorjahre 16,000 — wovon allerdings die Mehrzahl der Federation nur indirekt, d. h. durch den Anschluß ihrer speziellen Vereinigung angehörte — und das Kapital, das hinter der Federation steht, wird heute mit 5 Milliarden Lstr. angegeben. Zweck der Vereinigung ist die Wahrung der Gesamtinteressen ihrer Mitglieder im allgemeinen, insbesondere aber auf dem Gebiete der Entwicklung des Außenhandels. Die Mitgliedschaft ist auf produzierende Industriefirmen, unter Ausschluß des Handels und anderer Wirtschaftsgruppen beschränkt, da, nach Ansicht der Promotoren nur durch diese Ausscheidung die Schaffung eines aktionsfähigen, unter einheitlichen Gesichtspunkten arbeitenden Organs ermöglicht wird. Die Federation hat kürzlich eine andere, mit ähnlichen Zielen ebenfalls während der Kriegsjahre gegründete Vereinigung, die British Manufactures' Corporation, in sich aufgenommen, so daß sie nun als die eigentliche repräsentative Konzentration britischer Industrieinteressen gelten kann.

Die Federation of British Industries hat sich nun seit Kriegsende energisch an die Arbeit gemacht, um das staatliche System wirtschaftlicher Interessenvertretung im Auslande noch durch einen großzügig ausgebauten privaten Informationsdienst zu ergänzen. In ihrem stattlichen Heim Ecke Piccadilly-St. James-Street unterhält sie u. a. ein nach Ländern und Ländergruppen eingeteiltes Overseas Departement mit zahlreichem Beamtenstab, dem im Auslande ein allmählich auszubauendes Netz eigener Interessenvertreter und Korrespondenten ergänzend an die Seite treten soll. Dieser Auslanddienst ist heute allerdings erst im Entstehen begriffen und vorderhand nur in einigen wenigen

Ländern, wie z. B. Spanien, Italien, Indien, in Teilen Südamerikas usw. bereits in Funktion. Da die Federation aber große Ausgaben nicht scheut, um erste Kräfte zu gewinnen, so dürfte sein Ausbau in den nächsten Jahren voraussichtlich wohl eine rasche Entwicklung nehmen, und es ist auch wahrscheinlich, daß es gelingen wird, tüchtige Kräfte aus dem Konsularkorps und dem Commercial Diplomatie Service herüberzuziehen, da die Gehaltsansätze der Federation beträchtlich höher sind als die des Civil Service. So werden z. B. allein für die Vertretung in Spanien, die über große repräsentative Räumlichkeiten verfügt, 8000 Lstr. ausgeworfen. Auch Propagandaausstellungen im Ausland werden durch die Federation unterstützt oder eventuell selbständig organisiert, wie dies z. B. im letzten Jahre mit einem großzügigen Unternehmen für Griechenland der Fall war.

Daß den in- und ausländischen Zwecken der Federation nur ein sehr leistungsfähiges Budget genügen kann, ist selbstverständlich. Doch sind die Jahreseinnahmen schon jetzt beträchtlich und sollen in der nächsten Zeit weiter zunehmen. 1919 wurden allein an Mitgliederbeiträgen 101,065 Lstr. eingenommen, wozu noch ungefähr 11,000 Lstr. aus andern Quellen kamen, so daß also insgesamt (zu Pari umgerechnet) rund 2,8 Millionen Franken für Ausgabenzwecke zur Verfügung standen.

Auch der Gründung von Britischen Handelskammern im Ausland wird neuerdings wieder vermehrtes Interesse zugewendet. Durch diese Institutionen sollen die engl. Geschäftsleute im Auslande im Interesse der Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Gastland und Großbritannien in engere Fühlung miteinander gebracht und anderseits ein wertvolles Informationszentrum zur Förderung des Handels mit dem Gastlande geschaffen werden. So ist z. B. im Laufe dieses Frühjahres in Basel eine British Chamber of Commerce for Switzerland gebildet worden, deren Ehrenpräsidium der britische Gesandte in Bern annahm, während der Vorstand aus namhaften Geschäftsleuten der englischen Kolonie besteht und Vizekonsul J. Cameron in Basel den Sekretärposten übernommen hat. Wenn dieses Institut seinen programmatischen Zweck, die Entwicklung der englischschweizerischen Wirtschaftsbeziehungen, erfolgreich verwirklicht, dürfte damit auch den schweizerischen Interessen gedient sein.

Es sei im Anschluß noch erwähnt, wie sich der Handelsattachée der britischen Gesandtschaft in Bern, J. R. Cahill, in einem Vortrag in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Handelskammer von Manchester daselbst über die Entwicklungsmöglichkeiten des englischen Handels in der Schweiz äußerte. Er führte u. a. aus:

Im verflossenen Jahre exportierte England Baumwollwaren und Garne im Werte von acht Millionen Pfund Sterling nach der Schweiz. Ein großer Teil kam aus Manchester. Der Handel mit der Schweiz kann beträchtlich ausgebaut werden. Zu diesem Zwecke ist eine britische Handelskammer mit dem Hauptsitz in Basel errichtet worden. Die neue Organisation kann England in der Entwicklung des Handels mit der Schweiz sehr von Nutzen sein.

Der schweizerische Markt ist von England nicht genügend gepflegt worden. Während der letzten Generation hat die Schweiz zweimal soviel nach England ausgeführt, als sie von uns erhielt. Das Verhältnis zu Deutschland und Frankreich ist umgekehrt. Die britischen Firmen waren nie direkt in der Schweiz vertreten; ihre Schweizer Vertreter saßen in Frankfurt, Berlin oder Mailand. Von Deutschland aus bereisten die Schweiz alljährlich über tausend Reisende, von Frankreich bis zu zweitausend, von England aber nur ungefähr vierhundert. In der Schweiz wird allgemein geklagt, daß die Preise in England zu hoch seien. Die Preise für englische Textilwaren und andere Produkte sind 30% höher als die von andern Ländern angebotene Ware. Ein Mitglied der Kammer erklärte, daß dasselbe von den Preisen in der Schweiz gesagt werde. Mr. Cahill hob die Wichtigkeit der Schweiz als Umschlagplatz für den Handel mit dem nahen Osten hervor, besonders nach Bulgarien, Serbien und Rumänien. Der Präsident der Kammer war der Ansicht, daß Manchester keinen Vorteil von der Schweiz als Umschlagplatz für den Handel mit dem nahen Osten haben werde; Manchester habe den letzten Tropfen aus dem Handel mit der Schweiz gezogen, soweit Baumwolle in Frage kommt, das gleiche werde für den nahen Osten zutreffen. Mr. Cahill erwiderte darauf, daß für den Handel viele andere Dinge in Betracht kämen, Oelkuchen, Töpferwaren, Eisenwaren, allgemeine Haushaltungsgegenstände; große Nachfrage herrsche nach allen Arten von Wollwaren und Glassachen; großer Mangel bestehe auch in Lederwaren für den nächsten Winter.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von Textilerzeugnissen in Amerika. Im Monat April 1920 wurden 15,279,693 Yards Baumwollgewebe eingeführt. Die Gesamteinfuhr für die zehn mit April 1920 endenden Monate stellte sich dadurch auf 101,734,511 Yards. In den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres wurden im Monat April 1,461,673 Yards und in den zehn mit April 1919 endenden Monaten 20,685,544 Yards eingeführt. Die meisten Gewebe kamen aus Großbritannien und der Schweiz. Der Gesamtwert der im April eingeführten Baumwollwaren betrug 13,096,551 Dollar gegenüber 2,366,644 Dollar im April 1919. Für die zehn mit April 1920 endenden Monate stellte sich der Wert der eingeführten Baumwollwaren auf 83,636,603 Dollar gegenüber 29,033,779 Dollar im gleichen Zeitraum 1918/19. Die Ausfuhr von Baumwollgeweben betrug im Monat April 1920 80,276,053 Yards, im Vergleich mit 38,814,294 Yards im April des Vorjahres. Die Ausfuhr in den zehn mit April 1920 endenden Monaten stellte sich auf 697,968,065 Yards gegenüber 463,789,217 Yards im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Der Gesamtwert der ausgeführten Baumwollerzeugnisse betrug in den zehn mit April 1920 endenden Monaten 280,541,742 Dollar im Vergleich mit 188,995,102 Dollar im Jahre 1918/19. Der größte Teil der ausgeführten Baumwollgewebe entfiel auf gebleichte Gewebe, und zwar wurden 19 Millionen Yards ausgeführt. Die Ausfuhr von Baumwollstrickwaren erreichte im Monat April 1920 einen Wert von 4,891,617 Dollar.

Konventionen

Schweizerische Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels, Bern. Mit Ende Juli 1920 erscheinen die „Wirtschaftlichen Mitteilungen" der schweizerischen Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels wöchentlich. Da die Aufgabe der Genossenschaft bekanntlich dahin geht, den schweizerischen Export nach den valutaschwachen Ländern des europäischen Ostens zu heben, wird sich die Berichterstattung der „Wirtschaftlichen Mitteilungen" vor allem auf die Bekanntgabe von Nachrichten über Wirtschaftslage, Handel, Industrie und landwirtschaftliche Produktion der östlichen Länder konzentrieren. Doch sollen auch andere für den schweizerischen Außenhandel wichtige Länder in den Kreis des kommerziellen Nachrichtendienstes einbezogen werden.

III. Schweizerischer Kongreß für Handel und Industrie. Die Veranstaltung des III. Kongresses ist vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein und vom Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen auf Anfang Oktober dieses Jahres in Aussicht genommen.

Sozialpolitisches

Vorentwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Art. 34ter und 64 der Bundesverfassung nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, beschließt:

1. Mindestlöhne. Art. 1. In der Heimarbeit können da, wo die Löhne nicht durch Gesamtarbeitsverträge geregelt sind, Mindestlöhne festgesetzt werden.

Dabei ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Umstände der einzelnen Fälle gebührend Rücksicht zu nehmen.

2. Fachkommissionen. a) Zusammensetzung. Art. 2. Die Festsetzung der Mindestlöhne geschieht durch Fachkommissionen.

Eine Fachkommission besteht aus einem bis drei neutralen Mitgliedern und mindestens je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus ebensoviel Stellvertretern. Der Obmann wird aus den neutralen Mitgliedern bezeichnet.

b) Ernennung. Art. 3. Die Fachkommissionen werden für einzelne Erwerbsgruppen oder für einzelne Gegenden oder Landesteile vom Bundesrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Wo Berufsverbände bestehen, haben sie ein Vorschlagsrecht.

Organisation, Zuständigkeit, Geschäftsordnung und Entschädigung werden des nähern durch die Vollziehungsverordnung bestimmt.

c) Befugnisse. Art. 4. Die Fachkommissionen sind befugt, zur Feststellung der Tatbestände alle erforderlichen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen, sowie die Beteiligten vorzuladen und einzuvernehmen.